



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Hansestadt Lüneburg
- Ordnung und Straßenverkehr –
- Z. Hd. H. Domanske –
Reitende-Diener-Str. 8

Per E-Mail

Bearbeitet von H. Thies

21335 Lüneburg

E-Mail: juergen.thies@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.01.10

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30050/1220/schadstoffarme Kfz

Durchwahl (05 11) 1 20-
7848

Hannover
12.02.2010

Parkprivilegien für schadstoffarme Kraftfahrzeuge

Sehr geehrter Herr Domanske,

mit Ihrem Mail vom 20. Januar 2010 hatten Sie nach meiner Rechtsauffassung zu Parkprivilegien für schadstoffarme Kraftfahrzeuge angefragt.

Die dem Straßenverkehr gewidmeten Flächen unterliegen dem Gemeingebrauch. Das Straßenverkehrsrecht ist grundsätzlich privilegienfeindlich (vgl. BVerwG, Urt. vom 28.05.1998 – DAR S. 362). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur bei Vorliegen besonderer Umstände und entsprechender Dringlichkeit möglich.

Bisher bestehen Privilegien beim Parken z.B. für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, für bestimmte Schwerbehinderte (mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, Blinde sowie Contergangeschädigte) und für Taxen durch Verkehrszeichen 229 „Taxenstandplatz“.

Die bestehenden Privilegierungen sind sachgerecht. Sie haben allerdings zur Folge, dass es schon jetzt schwierig ist, in städtischen Gebieten mit hohem Parkdruck in ausreichender Zahl entsprechende Sonderparkflächen anzubieten. Bei dem heutigen Mangel an Parkplätzen ist ein Verdrängungswettbewerb zwischen den Privilegierten untereinander und erst recht mit dem normalen Individualverkehr zu erwarten.

Gründe, die zusätzlich eine Ausweisung von Sonderparkflächen für schadstoffarme Fahrzeuge rechtfertigen würden, sind nicht erkennbar und daher unzulässig.

Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO ist es den Verkehrsbehörden jedoch möglich, allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen vom § 13 Abs. 1 StVO zuzulassen. Hierbei muss der durch die Ausnahmegenehmigung Begünstigte jedoch bestimmt und nicht nur bestimmbar sein, bevor er den Ausnahmetatbestand verwirklicht. Damit wäre – sofern eine Adressatenbestimmung im Zuge der Plakettenausgabe sichergestellt ist – eine Gebührenfreistellung von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen auf den bewirtschafteten allgemeinen Parkflächen denkbar.

Sie kennen unsere Pferde. Erleben Sie unsere Stärken.
www.innovatives.niedersachsen.de

Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die von Ihnen angestrebte Regelung könnte jedoch faktisch eine Diskriminierung von auswärtigen Verkehrsteilnehmern darstellen, da es keine bundesweite Kennzeichnung solcher schadstoffarmer Fahrzeuge gibt und eine Kennzeichnung mit einer örtlichen Plakette erfahrungsgemäß regelmäßig nur von ortsansässigen Verkehrsteilnehmern genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Thies